

REGLEMENT über die Erhebung von Beiträgen an den Erhalt und Unterhalt der „Forst- und Flurstrasse Tunetsch“

DIE URVERSAMMLUNG VON MÖREL-FILET

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991;

Eingesehen die Verordnung über den Wald vom 30. November 1992;

Eingesehen das Forstgesetz vom 1. Februar 1985;

Eingesehen das Vollziehungsreglement zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985;

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958;

Eingesehen die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes vom 30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr;

Eingesehen Art. 12 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Eingesehen das Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970;

Eingesehen die Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996;

BESCHLIESST:

Art. 1

Einleitende Bemerkungen, Grundsatz

Die Tunetsch-Strasse ist eine Forst- und Flurstrasse mit einer über den Gemeindegebrauch hinausgehenden Inanspruchnahme. Namentlich die jährliche Öffnung dieser Strasse geht über den Aufwand eines allgemeinen Gebrauchs hinaus und ist für den Strasseneigentümer unverhältnismässig teuer.

Für diese Strasse gilt grundsätzlich ein allgemeines Fahrverbot. Sie kann mit einer von der Gemeinde Mörel-Filet ausgestellten Spezialbewilligung befahren werden. Für Lastwagen, aber besonders Schwertransporte ist eine Sonderbewilligung von der Gemeinde erforderlich.

Die Einwohnergemeinde Mörel-Filet und die Grundeigentümer, Nutzniesser und Benützer des durch die Strasse erschlossenen Gebietes beteiligen sich an den Unterhaltskosten für die Forst- und Flurstrasse Tunetsch.

Zwecks Sicherstellung von Erhalt und Unterhalt der Strasse sollen für Sonderfahrten, Schwertransporte und Fahrten, die eine aussergewöhnliche Abnutzung mit sich bringen, Gebühren erhoben werden.

Die im Anhang „Gebührenordnung“ genannten Beiträge sollen zur Sicherstellung von Erhalt und Unterhalt der Forst- und Flurstrasse Tunetsch dienen.

Art. 2

Feste Beiträge

Der im Grundbuch resp. Kataster eingetragene Grundeigentümer bezahlt für jede ihm zu Eigentum gehörende Wohneinheit einen jährlichen festen Beitrag. Der im Grundbuch resp. Kataster eingetragene Grundeigentümer eines nicht-bewohnten Grundstückes bezahlt für jedes ihm zu Eigentum gehörende Grundstück einen jährlichen festen Beitrag.

Schuldner des Beitrages ist der jeweilige im Grundbuch resp. Kataster eingetragene Eigentümer. Für seine Familienangehörigen, Mieter oder Pächter, ist kein zusätzlicher Beitrag geschuldet. Werden mehrere, ausschliesslich landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, durch einen Grundeigentümer (oder dessen Pächter) bewirtschaftet, ist der jährliche Beitrag nur einmal geschuldet.

Art. 3

Periodische Beiträge

Tagesausflüger und andere Personen, welche die Forst- und Flurstrasse Tunetsch benützen, ohne zu Beiträgen gemäss Art. 2 verpflichtet zu sein, bezahlen für die Befahrung der Strasse einen Beitrag.

Art. 4

Beiträge besonderer Inanspruchnahme

Für Transporte mit Liefer- oder Lastwagen wird ein gesonderter Beitrag erhoben. Die Urversammlung beschliesst die Höhe des Beitrages und ermächtigt den Gemeinderat für die Erhebung des Beitrages beim Benützer der Strasse je nach Intensität und Belastung.

Ist dieser Benützer nicht gleichzeitig Grundeigentümer im betroffenen Gebiet, haftet der Grundeigentümer, für welchen der Transport ausgeführt wird, solidarisch mit dem Benützer.

Art. 5

Festsetzung Beiträge

Die Urversammlung legt auf Antrag des Gemeinderates den Preis für die Fahrbewilligung (Anhang Gebührenordnung) unter Berücksichtigung der Art. 2, 3 und 4 dieses Reglements fest:

- a) Für Personen, welche Grundgüter- und/oder Gebäudeeigentümer sind und die Forst- und Flurstrasse benützen (feste Beiträge).
- b) Für Personen, ohne Grundgüter- und/oder Gebäudebesitz, welche die Forst- und Flurstrasse unregelmässig benützen (periodische Beiträge). Sie können Fahrbewilligungen für 1 Tag, 1 Woche, 2 Wochen oder 1 Monat beziehen.
- c) Für Personen, welche die Forst- und Flurstrasse durch Materialtransporte besonders in Anspruch nehmen (Transporte für Bauvorhaben usw.)

Art. 6

Beitragsreduktion -Befreiung

Die Urversammlung legt auf Antrag des Gemeinderates die Preisreduktion für die Benutzung der Forst- und Flurstrasse für die wohnansässige Bevölkerung fest:

- a) Besitzer von Grundgütern und/oder Gebäuden erhalten eine Reduktion von 50 % auf die festen Beiträge.
- b) Personen ohne Besitz von Grundgütern und/oder Gebäuden auf der Tunetschalpe sind von der Bezahlung eines Beitrages befreit.
- c) Die Forstwirtschaft sowie die zuständige kantonale Dienststelle können die Forst- und Flurstrasse jederzeit, uneingeschränkt und beitragslos benutzen.

Art. 7

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung der Beiträge erfolgt jährlich an die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer. Befindet sich eine Liegenschaft im Miteigentum und ist unter ihnen keine Aufteilung des Eigentums vorgenommen, so haften die Miteigentümer der Gemeinde gegenüber solidarisch. Sie können der Gemeinde gegenüber einen Vertreter benennen. Bei landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften geht die Rechnung ebenfalls an den im Grundbuch eingetragenen Eigentümer.

Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Art. 8

Verwendung der Beiträge

Die erhobenen Beiträge pro Kalenderjahr gemäss den Art. 2, 3, 4 und 6 werden verwendet, um den Erhalt und den Unterhalt der Forst- und Flurstrasse Tunetsch zu bezahlen.

Art. 9

Unterhaltsarbeiten

Die Unterhaltsarbeiten und die damit verbundenen Arbeitsvergaben sind Aufgabe der Gemeinde. Dafür kann der Gemeinderat die Forst- und Flurstrasse oder einen Teil davon für den Fahrzeugverkehr sperren bzw. den Fahrzeugverkehr zeitlich einschränken.

Insbesondere wird die Forst- und Flurstrasse während der jährlichen Wiederinstandsetzungsarbeiten für jeglichen Verkehr geschlossen.

**Öffnung
Schliessung**

Ebenfalls geschlossen bleibt die Forst- und Flurstrasse grundsätzlich vom 1. November bis 30. April (Wintersperre). Je nach Witterung kann der Gemeinderat die Wintersperre verkürzen bzw. verlängern und so den winterlichen Verhältnissen anpassen.

Während der Schliessung der Forst- und Flurstrasse sind auch die Spezial- bzw. Sonderbewilligungen nicht gültig.

Die Gemeinde kann die betroffenen Grundeigentümer konsultieren.

Für ausserordentliche Schäden an der Forst- und Flurstrasse haben Verursacher einzustehen.

Art. 10

Fahrbewilligungen

Jede Person, welche die Strasse benützt, muss im Besitze einer Fahrbewilligung sein. Diese kann auf der Gemeindekanzlei oder an einer von der Gemeinde bestimmten Stelle bezogen werden.

Obwohl diese Person im Besitze einer Fahrbewilligung ist, fährt diese grundsätzlich auf eigenes Risiko. Die Gemeinde lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Art. 11

Kontrollen

Die Gemeinde bezeichnet eine oder mehrere Personen, welche die Einhaltung des vorliegenden Reglements zu prüfen haben. Diese Personen sind durch die Ernennungsbehörde zu vereidigen und mit Strafkompetenz auszustatten.

Art. 12

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden mit Busse und für die Missachtung des Fahrverbotes mit einer Ordnungsbusse bestraft.

Die Bussen sind im Anhang Gebührenordnung geregelt.

Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes bei eventuellen Zuwiderhandlungen gegen dasselbe und die dazugehörigen Erlasse. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen Waldgesetzes.

Die Verfügung des Gemeinderates unterliegt der Beschwerde an den Staatsrat. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspflege (VVRG).

Art. 13

**Schluss-
bestimmungen**

Dieses Reglement ist nach Annahme durch die Urversammlung dem Staatsrat zur Genehmigung gemäss Gemeindegesetz zu unterbreiten.

Art. 14

Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

Genehmigung

Das Reglement wurde angenommen an der Urversammlung von Mörel-Filet am **8. Juni 2010**

Die Präsidentin:
I. Imesch-Studer

Der Ratsschreiber:
D. Lorenz

Angepasst an die Mitberichte der kantonalen Dienststellen und vom Gemeinderat von Mörel-Filet genehmigt an seiner Sitzung vom **10. Januar 2011:**

Die Präsidentin:
I. Imesch-Studer

Der Ratsschreiber:
D. Lorenz

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom: **7. April 2011**

2. Genehmigung
Ergänzung Artikel 9:

Die Ergänzung und Abänderung des Artikels 9 wurde vom Gemeinderat von Mörel-Filet genehmigt an seiner Sitzung vom **21. Mai 2012**

Die Präsidentin:
I. Imesch-Studer

Der Ratsschreiber:
D. Lorenz

2. Genehmigung
Ergänzung Artikel 9:

Die Ergänzung und Abänderung des Artikels 9 wurde angenommen an der Urversammlung von Mörel-Filet am **31. Mai 2012**

Die Präsidentin:
I. Imesch-Studer

Der Ratsschreiber:
D. Lorenz

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom: **22. August 2012**

ANHANG

GEBÜHRENORDNUNG

Beiträge

a) Feste Beiträge:	Saisonbewilligung (Grundstückeigentümer)	Fr.	100.--
	Saisonbewilligung (Gebäudeeigentümer) Pro Wohneinheit	Fr.	120.--
b) Periodische Beiträge:	Tagesbewilligung	Fr.	7.--
	1-Wochenbewilligung	Fr.	20.--
	2-Wochenbewilligung	Fr.	30.--
	1-Monatsbewilligung	Fr.	40.--
	Saisonbewilligung	Fr.	100.--
c) Beiträge besonderer Inanspruchnahme:	Für Transporte mit Liefer- bzw. Lastwagen legt die Urversammlung die Benützungsgebühr nach folgenden Kriterien fest:		
	a) Lieferwagen	pro Fahrt	Fr. 50.--
	b) Lastwagen 2-Achser	pro Fahrt	Fr. 100.--
	c) Lastwagen 3-Achser	pro Fahrt	Fr. 150.--

Strafbestimmungen

Missachtung des Fahrverbotes
gemäss Ordnungsbussenverordnung
Verletzung des Reglements Fr.100.-- bis Fr. 5'000.--

Genehmigung

**Das Reglement wurde angenommen vom Gemeinderat von Mörel-Filet
an seiner Sitzung vom 22. Februar 2010:**

Die Präsidentin:
I. Imesch-Studer

Der Ratsschreiber:
D. Lorenz

**Das Reglement wurde angenommen an der Urversammlung von Mörel-
Filet am 8. Juni 2010**

Die Präsidentin:
I. Imesch-Studer

Der Ratsschreiber:
D. Lorenz

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom:

7. April 2011
